

**AUSBILDUNGS-  
NACHWEIS.**



## Hinweise zum Führen des Ausbildungsnachweises

Auszubildende sind verpflichtet den Ausbildungsnachweis zu führen. Er dient dazu, den Verlauf und den Fortschritt der Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für die an der Ausbildung Beteiligten – Auszubildende, Lehrende und Praxisanleitende<sup>5</sup> – sichtbar und nachvollziehbar zu machen. Der Ausbildungsnachweis soll den Auszubildenden auch die Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung sowie die Reflexion ihrer persönlichen Kompetenzentwicklung ermöglichen. Der Ausbildungsnachweis ist zudem verpflichtende Grundlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung.<sup>6</sup> Der Ausbildungsnachweis ist daher regelmäßig beim Ausbildungsträger und in der Pflegeschule vorzulegen. **Die Pflegeschule erhält den Ausbildungsnachweis insbesondere vor der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung, damit sie die entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Landesprüfungsamt erstellen kann. Dafür ist auch die Handzeichenliste (S. 11) beizufügen.**

### Was ist zu tun?

Die freien Felder der Nachweisdokumente (überwiegend als Kopiervorlagen) müssen ausgefüllt und von den Auszubildenden (bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertretung), den Praxisanleitenden und/oder den Lehrenden unterschrieben werden. Das Führen des Ausbildungsnachweises sollte als Bestandteil der praktischen Ausbildung zeitnah und am Arbeitsplatz geschehen.

<sup>5</sup> Mit Lehrenden sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeschulen gemeint. Praxisanleitende umfassen die für die Praxisanleitung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausbildenden Einrichtungen.

<sup>6</sup>vgl. § 11 Abs. 2 PflAPrV

## Aufbau des Ausbildungsnachweises

### Übersicht der Praxiseinsätze

Die tabellarische Übersicht gibt den Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 3 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungs und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) wieder und wird vom Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung ausgefüllt. Es wird empfohlen, die Einsätze in der tabellarischen Übersicht durchzunummerieren und die jeweilige Einsatznummer in den Nachweisdokumenten anzugeben. So kann eine eindeutige Zuordnung der Nachweise zu den Einsätzen gewährleistet werden.

#### Nachweisdokumente

In der Reihenfolge der Übersicht der Praxiseinsätze sollen die Nachweisdokumente für jeden einzelnen Einsatz angelegt und ausgefüllt werden. Sofern die vertraglich vorgesehenen Einsätze auf verschiedene Einrichtungen oder Fachbereiche aufgeteilt werden, ist jeder Abschnitt einzeln zu dokumentieren. Die Formblätter liegen als Kopiervorlagen vor, sie sind für alle Einsätze gleichermaßen verwendbar. Alle Nachweisdokumente müssen eindeutig den einzelnen Auszubildenden und den Einsätzen zuzuordnen sein. Daher ist in der Kopfzeile immer die Nummer des Einsatzes, wie in der Übersicht der Praxiseinsätze angegeben, und der Name der/des Auszubildenden einzutragen.

Neben den in der Anlage 7 PflAPrV aufgeführten Einsätzen sind auch die Nachweise weiterer gesetzlich vorgesehener Ausbildungsbestandteile erforderlich. Der Ausbildungsnachweis enthält daher auch ein Formblatt für den Nachweis der Nachtdienste. Über den chronologischen Nachweis einzelner Stationen im Ausbildungsverlauf werden so die Lern- und Entwicklungsprozesse sowie der Kompetenzerwerb sichtbar gemacht, bzw. können im weiteren Verlauf der Ausbildung berücksichtigt werden.

Folgende Dokumente sind für die Dokumentation und den Nachweis der praktischen Ausbildung enthalten:

- **Übersicht der Praxiseinsätze**
- **Einsatznachweis**
- **Praxisanleitung**
- **Praxisbegleitung**
- **Nachtdienste**

#### Einsatznachweis

Hier werden von der Praxiseinrichtung Angaben zum Einsatzort bzw. -bereich sowie zum geplanten und nachgewiesenen Stundenumfang gemacht. Anhand dieser Angaben werden auch die Fehlzeiten berechnet.<sup>7</sup>

<sup>7</sup>In der praktischen Ausbildung dürfen insgesamt Fehlzeiten von maximal zehn Prozent anfallen; in jedem der Pflicht einsätze dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent nicht überschreiten (vgl. § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV).

## Praxisanleitung

Der zeitliche Umfang und die Inhalte der geplanten und strukturierten Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV sollen hier dokumentiert werden. Die Auszubildenden sollen ihre Praxisanleitungen selbst dokumentieren. Inhaltlich richtet sich die Praxisanleitung nach den mit den Auszubildenden abgestimmten Zielen der Ausbildung auf der Grundlage der vereinbarten Arbeits- und Lernaufgaben sowie der Lern- und Arbeitsaufgaben der Pflegeschule (s. S. 16, 20 und 21). Im Ausbildungsverlauf werden die Sequenzen der schrittweisen Praxisanleitung anspruchsvoller, der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben steigt und die Pflegesituationen, in denen die Auszubildenden angeleitet werden, werden komplexer. Die Auszubildenden werden zunehmend in die Lage versetzt, Verantwortung zu übernehmen sowie selbstständig und mit weiteren Mitgliedern eines Teams (auch mit anderen Berufsgruppen) zusammenzuarbeiten.



Darüber hinaus werden die Auszubildenden dazu angeleitet, Menschen mit einem zunehmend höheren Grad an Pflegebedürftigkeit selbstständig zu versorgen und Sicherheit bei den eigenständigen Aufgaben, insbesondere den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG, im Rahmen des Pflegeprozesses zu gewinnen. Somit lässt sich auch aus dem Nachweis der Praxisanleitung ablesen, wie die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden erfolgt. Mit der Dokumentation der geplanten und strukturierten Praxisanleitung ist nachzuweisen, dass sie einen Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit hat<sup>8</sup> (bei 400 Stunden entspricht das mindestens 40 Stunden Anleitungszeit). Diese Praxisanleitungen sind geplante und strukturierte Einheiten auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes. Anleitung kann aber durchaus auch einmal ungeplant, also „spontan“ sein. Hierbei werden unerwartete und in der Regel nicht planbare Pflegeerfordernisse, die in der Praxis auftreten, als Anleitungssituationen genutzt.

In geeigneten Situationen können Auszubildende auch in kleinen Gruppen angeleitet werden. Grundsätzlich sollte den Auszubildenden immer eine Pflegefachperson als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen.

Die Inhalte der Anleitungssequenzen werden jeweils mit Handzeichen der Praxisanleitenden versehen und der gesamte Nachweis der Praxisanleitung am Ende des Einsatzes von den Auszubildenden und den verantwortlichen Praxisanleitenden unterschrieben.

## Praxisbegleitung

Die praktische Ausbildung wird auch von der Pflegeschule begleitet. Praxisbesuche finden in den fünf „großen“ Pflichteinsätzen (einschließlich Orientierungs- und Vertiefungseinsatz) statt, bei Bedarf auch darüber hinaus. Ziel der Praxisbegleitung ist es, die Auszubildenden in der jeweiligen Praxiseinrichtung zu betreuen, zu bewerten sowie die Praxisanleitenden zu beraten und Ausbildungsfragen abzustimmen, ggf. auch Probleme zu erörtern. Die Praxisbesuche werden von den Pflegeschulen individuell organisiert und durchgeführt. Die Auszubildenden erhalten von der Schule zur Vorbereitung des Besuchs rechtzeitig einen schriftlichen Arbeitsauftrag, der sich an den Kompetenzen in der PflAPrV orientiert und immer eine reale Pflegesituation „am Bett“ zum Gegenstand hat. Die Aufgabenstellung orientiert sich am Ausbildungsstand der Auszubildenden und wird zunehmend umfassender. Praxisbegleitungen dienen insbesondere auch dem Theorie-Praxis-Transfer und sollen die Auszubildenden bei der Entwicklung ihrer Reflexionsfähigkeit unterstützen. Es muss daher auch immer eine konkrete Reflexion eingeplant werden und eine Rückmeldung (Feedback) erfolgen. An den Praxisbegleitungen nehmen die Praxisanleitenden grundsätzlich teil.

<sup>8</sup>vgl. § 6 Abs. 3 PflBG

## Nachtdienste

Nachtdienste müssen nach § 1 Abs. 6 PflAPrV ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit im Umfang von mindestens 80 bis höchstens 120 Stunden unter Aufsicht durch eine ausgebildete Pflegefachperson nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die von der beaufsichtigenden Pflegefachperson unterschriebene Angabe der geleisteten Stunden und des Einsatzortes. Da die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Nachtdienste voraussichtlich nicht am Stück und in derselben Einrichtung absolviert werden, ist jeder Block zusammenhängender Nachtdienste gesondert nachzuweisen. Hierfür ist die Vorlage entsprechend oft zu kopieren. Sollte durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz oder Mutterschutzgesetz, die Ausübung des Nachdienstes nicht oder nur eingeschränkt erlaubt sein, so ist das zu dokumentieren und vom Träger der praktischen Ausbildung zu unterschreiben.



**Dieser Ausbildungsnachweis gehört:****Name der / des Auszubildenden****Anschrift****Träger der praktischen Ausbildung****Pflegeschule****Kurs-Nr.****Ausbildungsbeginn \_\_\_\_\_ Ausbildungsende \_\_\_\_\_ lt. Ausbildungsvertrag****Verantwortliche Kontaktperson der Pflegeschule / Kursleitung****Verantwortliche Kontaktperson des Ausbildungsträgers / Praxisanleitung****Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes lt. Ausbildungsvertrag\***

**\*Nur bei Ausübung des Wahlrechts genehmigte Änderung der Berufsbezeichnung nach §§ 58-61 PflBG**

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung (nach § 59 Abs. 2 PflBG)**
- Altenpflegerin/Altenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen / allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nach § 59 Abs. 3 PflBG)**

**Ausübung des Wahlrechtes am \_\_\_\_\_ (Datum)****Anpassung des Ausbildungsvertrages nach § 59 Abs. 5 PflBG am \_\_\_\_\_ (Datum)**

## Übersicht der Praxiseinsätze

Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3 PfBG

Bezeichnung nach Anlage 7 PflAPrV	
Lfd. Nr	Pflichteinsätze
	VII 2. Stunden zur freien Verteilung
	VI 1. weiterer Einsatz
	V Vertiefungseinsatz <sup>9</sup>
	IV Psychiatrische Versorgung
	III Pädiatrische Versorgung
	II 3. Ambulante Akut- /Langzeitpflege
	II 2. Stationäre Langzeitpflege
	II 1. Stationäre Akutpflege
	I Orientierungseinsatz

<sup>9</sup>Der Vertiefungseinsatz findet im Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung oder der psychiatrischen Versorgung statt. Im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege kann er auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden (vgl. § 7 Abs. 4 PfLBG).

Einsatz-Nr.: \_\_\_\_\_

Name der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Zeitraum</b> von – bis	<b>Stunden</b> a) geplant b) erreicht

**Träger der praktischen Ausbildung**

Datum / Unterschrift

**Pflegeschule**

Datum / Unterschrift

**Auszubildende/r**

Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: \_\_\_\_\_ Name der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

**Einsatznachweis (Kopiervorlage)**

- Träger der praktischen Ausbildung
- Andere Einrichtung: \_\_\_\_\_
- Wohnbereich: \_\_\_\_\_
- Station: \_\_\_\_\_  
Fachrichtung: \_\_\_\_\_
- Praxisanleiter/in: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

**Art des Einsatzes**

- I Orientierungseinsatz
- II Pflichteinsatz
1. Stationäre Akutpflege
2. Stationäre Langzeitpflege
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege
- III Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung
- IV Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung
- V Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes
- VI Weiterer Einsatz / frei verteilte Stunden im Bereich des Vertiefungseinsatzes

**Nachweis der praktischen Stunden<sup>10</sup>**

Praxiseinsatz vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Geplanter gesamter Stundenumfang: \_\_\_\_\_

Geleisteter gesamter Stundenumfang: \_\_\_\_\_

Fehlzeiten: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift (Einrichtung) \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme durch die/den Auszubildende/n bzw. gesetzlicher Vertretung

Datum / Unterschrift (Einrichtung) \_\_\_\_\_

<sup>10</sup> Von der Einrichtung des Praxiseinsatzes auszufüllen.

Einsatz-Nr.: \_\_\_\_\_

Name der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

**Praxisanleitung (Kopiervorlage), insgesamt mindestens 10 % = \_\_\_\_\_ Stunden**

### *Stunden gesamt:*

Durch die nachfolgende Unterschrift werden die praktischen Anleitungssequenzen bestätigt.

## Auszubildende/r

## **Praxisanleiter/in**

### Datum / Unterschrift

### Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: \_\_\_\_\_ Name der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

## Praxisbegleitung (Kopiervorlage)

**Die Praxisbegleitung erfolgte am:** \_\_\_\_\_

**Dauer:** \_\_\_\_\_

### Anwesende

- Praxisanleiter/in (Name): \_\_\_\_\_
- Lehrende/r der Pflegeschule (Name): \_\_\_\_\_
- Andere (Name / Funktion): \_\_\_\_\_

### Dokumentation der Praxisbegleitung

**Reflexion des Ausbildungsstandes – Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz. Reflexion der konkreten Pflegesituation.**

### Feedback

### Ergebnis und weitere Vereinbarungen

**Auszubildende/r**

---

Datum / Unterschrift

**Lehrende/r**

---

Datum / Unterschrift

**Praxisanleiter/in**

---

Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: \_\_\_\_\_

Name der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_

**Nachtdienste (Kopiervorlage)**

- Träger der praktischen Ausbildung
- Andere Einrichtung:

**Einrichtungsart**

- Stationäre Pflege
- Ambulante Pflege
- Akutpflege
- Langzeitpflege

Wohnbereich: \_\_\_\_\_

Station: \_\_\_\_\_

Fachrichtung: \_\_\_\_\_

 Praxisanleiter/in: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Nachtdienst vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Stunden \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift (Einrichtung) \_\_\_\_\_



Hamburg | Sozialbehörde